Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 15 (1935-1936)

Heft: 5

Artikel: Die Geschichte der Juden in der Schweiz

Autor: Schmid, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-158029

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wägung rechtfertigen. So tief die Grenze der Moral im Spiel der internationalen Politik auch gezogen werden mag, hier ist sie überschritten.

Dies Vorgehen war schlimmer als ein Unrecht. Es war eine Unklugheit, - gerade für eine Macht, für welche die Bündnisfähigkeit wichtiger ift als für andere. Wer glaubt ba, daß die Weltgeschichte mit dem Frieden von Versailles stille stehen wird? Seit Jahrhunderten stehen England und Frankreich in Rivalität. Sie gingen immer nur bann zusammen, wenn Frankreich schwach war. So oft es wieder erstarkte, geriet es wieder in Konflikt mit England. Und auch zwischen Stalien selbst und Frankreich kann es einmal anders werben, gerade wenn Stalien mächtiger wird und sich ausdehnen will. Noch klingt uns das "a Parigi" im Ohr, mit dem die Hörer Mussolini nach seiner Mailander Rede grüßten. Wie immer bas werbe, sicher ist, daß das heutige System der Welt sich einmal verschieben wird. Und dann kann es sein, daß Italien in der Pendelbewegung, die das Gesetz seiner Geschichte scheint, seine Anlehnung wieder bei der deutschen Mitte Europas sucht. Auf diesem Weg steht freilich als hohe Schranke die Erinnerung an die Kriegserklärung des Weltkriegs. Italien wird dann isoliert bleiben. Wenn es aber Anschluß finden sollte, wird es wenigstens alles tun muffen, um die Folgen diefer Tat gutzumachen, insbesondere an Tirol. Und darum sind uns der 23. Mai und der 26. August nicht nur Tage der Trauer, sondern auch Tage der Hoffnung.

Die Geschichte der Juden in der Schweiz.

Von hans Schmid.

Der folgende Aufsat ist gedacht als historische Einleitung zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung über die "Judenfrage" in einem der nächsten Hefte, jener "ewigen Frage", die infolge gewisser Vorkehrungen in Deutschland, wie sie die letzte Zeit brachte, neuerdings wieder an Aktualität gewonnen haben dürfte. (Red.)

ie Ergreifung der politischen Macht durch die Nationalsozialisten im Deutschen Reich hat die Judenfrage plößlich akut gemacht. Gewisse von dorther beeinflußte Kreise wollten dieser Frage auch bei uns Aktualität verschaffen. Das Judenproblem ist aber für die Schweiz vor bald siebzig Jahren gelöst worden. Allerdings darf man nicht unterlassen, unsern Beshörden immer wieder weise Vorsicht bei der Einbürgerung fremdländischer Israeliten zu empsehlen. Heute mag ein knapper Abriß über die Geschichte der Juden in der Schweiz und ihre politische Gleichstellung mit den christslichen Bewohnern von einigem Interesse sein.

Schon im 10. Jahrhundert und noch früher waren die Juden im südwestlichen Deutschland verbreitet; besonders von der "Pfaffen-Gasse" her wanderten sie in das Gebiet der heutigen Schweiz ein, wo sie in Urkunden vor dem 13. Jahrhundert nicht genannt werden. Die erste datiert von 1213; nach dieser mußte der Bischof von Basel den bischöflichen Ring bei einem Ruden auslösen lassen, und 1223 war der ganze bischöfliche Kirchenschat an Hebräer verpfändet. In Bern sind mehrere Juden 1263 erwähnt; in Zürich geht die älteste Nachricht über sie auf das Jahr 1273 zurüd; Bestimmungen im Richtebrief von 1304 sprechen für eine größere Anzahl. Aus den Borschriften des ältesten Stadtbuches über den Verkauf des Fleisches geschächteter Tiere läßt sich für Luzern der gleiche Schluß ziehen. Im Pestjahr 1348 kam es allenthalben zu schrecklichen Judenverfolgungen. Von Spanien und Südfrankreich her verbreitete sich die Meldung, die Hebräer hätten die Brunnen vergiftet. Sie müssen im 14. Jahrhundert in der Schweiz zahlreich und weit verbreitet gewesen sein. Für eine bedeutendere Stadt mar es damals fast eine Notwendigkeit, Juden aufzunehmen; denn sie waren bie Träger des Handels und besonders des Geldverkehrs. Zudem spielten fie bei uns eine bedeutende Rolle als Arzte. Sie genossen deshalb weitgehende Rechte und Privilegien. So konnten sie an den meisten Orten Häuser eigentümlich erwerben; in Basel besaßen sie schon im 13. Sahrhundert eine Spnagoge und einen ummauerten Friedhof; in Zürich erhielten sie beides im 14. Jahrhundert. Nach der Eroberung des Thurgaus brachten die Bürger von Steckborn, Rheinau und Diegenhofen mehrfach Rlagen über Bedrückung durch die ansässigen Hebräer bei der Tagsatzung ein. In der Grafschaft Baden, die später das einzige Afpl der Juden in der Schweiz wurde, hielten sich im Mittelalter ihrer nur wenige auf. Im Jahre 1475 rügte die Tagsatung, daß "die von Raiserstuhl" einige Bebräer in ihrer Stadt aufgenommen hätten. Die Beränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse am Ausgang des Mittelalters machte die Juden als Vermittler bes Verkehrs überflüssig; zugleich wurden sie für die driftlichen Kaufleute zu läftigen Konkurrenten. Deshalb vertrieben besonders die Handelsstädte die Hebräer und verboten ihre Aufnahme; einer längeren Duldung erfreuten sie sich in den gemeinen Herrschaften. Aber vielfache Rlagen aus dem Thurgau veranlaßten schließlich die Tagsatung, die Erneuerung des Geleits (Bewilligung zur Nieberlassung) zu versagen. Endlich im Jahre 1494 scheint bieser Beschluß mit aller Schärfe ausgeführt worden zu sein. Von da an verschwinden die Juden mehr als ein Jahrhundert aus den Abschieden und Urkunden; sie werden damals fast ausnahmslos unser Land verlassen haben. Im ganzen 16. Jahrhundert ist ein einziges Gesuch um weiteres Geleit von David, dem Juden in Bremgarten, erwähnt.

Erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts geben die Geschichtsquellen wieder Kunde von ansässigen Juden in größerer Anzahl. Da man ihre Dienste im großen Handels= und Geldverkehr schon lange nicht mehr brauchte, so wurden sie im Gebiete eines eidgenössischen Standes selten mehr zugelassen, oder wenn sie sich Aufnahme zu verschaffen wußten, bald wieder weggewiesen. So erkannte der Rat von Zürich 1634, das gottlose Judengesind solle aus sämtlichen zürcherischen Gerichten und Gebieten ver-

wiesen sein; auch Bern hieß 1648 alle Juden das Land räumen. Günstiger für sie war es in den gemeinen Berrschaften; die Landvögte hatten bon der Dulbung der Juden beträchtlichen Gewinn zu erwarten; auch die Tagherren waren für berartige Erwägungen nicht unzugänglich. So ließen sich bie Sebräer jest hauptfächlich in den gemeinen Berrschaften nieder und zwar vorwiegend in Dörfern. Wenn die Bauern sie auch nicht gerne kommen sahen, so konnten sie doch ihre Aufnahme nicht so leicht verhindern, wie die beffer organisierten und privilegierten städtischen Bürgerschaften. Sie werben zuerst im Rheintal, bann in Klingnau in ber Grafschaft Baben und hernach im Thurgau erwähnt. Schon 1608 beantragten die fünf katholischen Orte bem Landvogt im Rheintal, die Juden aus der Bogtei megzuschaffen; 1612 beschlossen sie die "Abschaffung ber Juden zu Klingnau". Aber trot diefer Beschlüsse, die mehrmals wiederholt wurden, blieben die Hebräer im Lande. Seit ihrem Wiedererscheinen im 17. Nahrhundert haben sie sich bald fast ausschließlich in den zwei Dörfern Oberlengnau und Oberendingen niedergelassen und sich dort nach und nach als Korporationen organisiert. Im Jahre 1633 wurde in Zürich Samuel Aron, ein Jude, "der sonsten zu Lengnau in der Grafschaft Baden wohnhaft ware" und in Beschäften in die Stadt gekommen mar, wegen Lästerung der heiligen Dreifaltigkeit enthauptet. Dieser Unglückliche ist ber erste in ben Akten genannte Jube von Lengnau. Es ist geschichtlich nachgewiesen, daß der Landvoat im Jahre 1633 oder etwas früher zwanzig jüdische Familien, die durch den 30jährigen Rrieg aus Deutschland vertrieben worden waren, in der Grafichaft angesiedelt hat. Das kann nur in Lengnau geschehen sein, und so wurden diese die Gründer der dortigen Judengemeinde. In Endingen werden Juden 1678 zum ersten Mal erwähnt. Die "durchgehende Reformation über die gemeinen teutschen Vogtenen der Endtanoschaft" von 1653 und 1654 gestattete ben bereits ansässigen Juden das fernere Berbleiben in der Grafschaft, aber in "der Hoffnung, daß villicht zue beständigen Fridenszeiten sp sich selbst nach Teutschland und usert die Endtgnoschaft begeben möchten". Bährend die "durchgehende Reformation" die Duldung der Juden in der Grafschaft Baden aussprach und nur die Neuaufnahmen untersagte, beschloß sie die "Abschaffung der Juden" für alle übrigen Bogteien, was wirklich durchgeführt wurde, sodaß von da an bis zum Untergang der alten Eidgenoffenschaft den Juden in der Schweiz nirgends bleibender Aufenthalt gestattet gewesen ist, als in der Grafschaft Baden. Obwohl sie das Recht hatten, sich auch in andern Orten der Grafschaft niederzulassen, haben sie bavon nie Gebrauch gemacht. Im Jahre 1774 beschloß die Jahrrechnungs= tagsatung der drei regierenden Orte, ihre Wohnsite auf die beiben Gemeinden zu beschränken, welche Bestimmung zwei Sahre später in den Schirmbrief aufgenommen wurde. Im 19. Jahrhundert ift diese Eingrenzung wichtig geworden, da sie bei der Gründung des Kantons Aargau in die aargauische Gesetzgebung überging und im Prinzip bis 1862 Geltung hatte. Dag die Juden sich gerade in der Grafschaft Baden in größerer Bahl

nieberließen, mag dadurch bedingt gewesen sein, daß die Grafschaft verkehrsreicher war als die öftlichen Bogteien. Sie konnten hier leichter ihren Erwerb finden als anderswo. Ihre Dörfer lagen ungefähr in der Mitte zwischen ber Stadt Baben, beren Baber gahlreiche Frembe anzogen, und bem Rleden Zurzach mit seinen berühmten und damals stark besuchten Messen. Nachdem 1658 die Vorgesetten ber christlichen Gemeinde Lengnau vom Landvogt die Ab- und Hinwegschaffung der Juden vergebens verlangt hatten, muffen bis zur Jahrhundertwende wieder viele Rlagen eingelaufen sein; benn die Tagsatung sah sich im Abschied von 1695 zur folgenden Selbstanklage veranlagt, daß der verfluchte Judenschwarm eine rechte Besti-Ienz im Lande sei und die Obrigkeiten es bor Gott nicht berantworten könnten, wenn sie ihre armen Untertanen diesen mußiggehenden Wölfen in den Rachen stießen. Dies hinderte aber die Tagsatung des folgenden Jahres nicht, der Judenschaft einen Schirmbrief auf sechzehn Jahre auszustellen, wofür diese jedem Gesandten acht Taler und jedem Diener einen halben bezahlen mußte. Der Schirmbrief gab ben Fraeliten bas Recht, in der Grafschaft zu wohnen, ungehindert zu handeln und zu wandeln, zu taufen und zu verkaufen. Zudem hatten sie an den obrigkeitlichen wie an ben städtischen Zollstellen für ihre Waren erhöhte Taren und für sich selber ben Leibzoll zu entrichten. In der zweiten Sälfte des 17. Nahrhunderts begann der Niedergang der Zurzacher Messen, und von da an scheint die driftliche Bevölkerung die Juden als Last empfunden zu haben. Zahlreiche Mandate der Tagsatung und der Landvögte stellten schützende Magnahmen auf. In den Jahren 1756 und 1769 erhoben sämtliche Untervögte der Grafschaft in langen Beschwerbeschriften Unklagen gegen die Bebräer und verlangten dringend ihre Vertreibung. Der Druck wurde noch gesteigert durch bie starke Vermehrung der Juden. Im Jahre 1702 waren in den beiden Dörfern 35 israelitische Haushaltungen, 1774 schon 108.

Die Große Revolution bewirkte eine einschneidende Anderung der Lage ber Juden. Nach bem Vorbild ber Vereinigten Staaten von Nordamerika proklamierte die französische Nationalversammlung, in der auch Mirabeau für die Ifraeliten sprach, ihre Gleichberechtigung. Die helvetische Berfassung vom 28. März 1798 hob auch für die Juden in der Schweiz ben Leibzoll auf und brachte die bürgerliche Gleichstellung, sowie Glaubensund Rultusfreiheit. Wenn die Aargauer Juden damals zur Leiftung bes Bürgereibes nicht zugelassen wurden, so waren ihnen doch die Privilegien ber in der Schweiz niedergelassenen Fremden gewährleistet. Dieser erfreuten sich auch die französischen Juden, denen außerdem durch den französisch-schweizerischen Allianzvertrag Niederlassungs= und Handelsfreiheit zugesprochen wurden. Unter diesen Umständen entstanden, besonders in der Westschweiz, neue Siedelungen, die wichtigste 1805 in Basel. Die Mediationsverfassung von 1803 minderte diese Errungenschaften erheblich. Die absolute Religionsfreiheit wurde aufgehoben und die Riederlassungs= und Handelsfreiheit nur noch den Schweizerbürgern vorbehalten. Allerdings: blieben den französisch=elfässischen Juden nach dem revidierten Allianz= vertrag ihre Rechte gewahrt. Selbst unter der Herrschaft des "infame décret", burch das Napoleon im Jahre 1808 in Frankreich einen Teil der Israeliten in einzelnen ihrer Rechte zeitweise stillstellte, hatten die Versuche, auch die Stellung ber in ber Schweiz niebergelassenen zu mindern, nur geringen Erfolg. Bei der Gründung des Kantons Aargau 1803 hatte er mit der Grafschaft Baden auch die Juden von Lengnau und Endingen übernommen. Bersuche, die Stellung der aargauischen Juden zu regeln, führten zu dem Gefet von 1809, das fie auf die beiben genannten Gemeinden beschränkte, sie zwar in Schutz und Schirm nahm, aber die Frage ihrer burgerlichen Verhältnisse mit Stillschweigen überging. Ein zweites Geset von 1824 schuf aus ihnen Korporationen mit Gemeindeverfassung und eigenen Vorstehern: politische Rechte erhielten sie keine. Als mährend der Veriode ber Restauration die reaktionären Bestrebungen auf allen Gebieten neu einsetten, verschlimmerte sich auch ihre Lage. Der beste Beweis dafür ist ber zwischen der Schweiz und Frankreich 1827 abgeschlossene Niederlassungsvertrag, der in der zuerst geheim gehaltenen "Rahneval'ichen Erklärung" die bestehenden Judenniederlassungen garantierte, den einzelnen Kantonen aber gestattete, neue Siedelungen zu verbieten. Die ruckschrittliche Regierung Karls X. hatte hier, da die schweizerischen Kantone an dieser Forderung unbedingt festhielten, für einmal die Gleichberechtigung ihrer Bürger zugunften einer konfessionellen Unterscheidung preisgegeben. Die genannte Ranneval'sche Erklärung schuf für die Juden eine ungünstige Rechtslage, die in den Jahren 1830—1860 die diplomatischen Verhandlungen zwischen ben französischen und schweizerischen Regierungen nie zur Ruhe kommen ließen. Seit der Julirevolution 1830 waren die Fraeliten sowohl unter Louis-Philippe wie unter Napoleon III. im Vollgenuß ihrer bürgerlichen Rechte. Mehrmals protestierte Frankreich bei der schweizerischen Regierung und verlangte eine Abanderung "d'une législation intolérante qui blesse les principes de la civilisation libérale, dont la France s'honore d'être le soutien". Immer aber stütte sich die Eidgenossenschaft auf die Rannevaliche Erklärung und wollte nicht zugeben, daß durch die Judenausweisungen, bie als wirtschaftliche Magnahmen anzusehen wären, die Interessen der liberalen Zivilisation verlett würden. Die Regenerationszeit von 1830-1848 änderte an diesen Verhältnissen in der Schweiz nicht viel. Allerdings hat Genf die Juden 1841 emanzipiert und einigen derselben sogar das Bürgerrecht erteilt. Gleich verfuhr Bern 1846. Im Aargau aber, dem am meisten interessierten Ranton, wurden trot vieler Anläufe der Direktion des Innern keine Fortschritte erzielt. Die meisten romanischen Kantone kannten keine beschränkenden Bestimmungen. Der Bundesverfassungsentwurf von 1832 hatte für alle Schweizer und auch für die gleichberechtigten Ausländer, ohne der Konfession zu gedenken, Niederlassungs- und Gewerbefreiheit vorgesehen. Bei der Beratung der Bundesverfassung von 1848 wurden mit ungefähr Zweidrittelmehrheit, unter Zustimmung prominenter, liberaler und radikaler Staatsmänner, in ben Art. 41, 44, 48 die freie Niederlassung, die freie Ausübung des Gottesdienstes und die Gleichheit por dem Gericht nur den driftlichen Schweizern gewährleistet, die Ruben von der bürgerlichen Gleichstellung ausdrücklich ausgeschlossen. Bei der Abstimmung blieben die romanischen Kantone mit Aargau und Bern in Minberheit. Gestütt auf ben Entwurf von 1832, beantragte ber aargauische Bertreter, der nachmalige Bundesrat Frey-Herosé, die Gleichstellung der Ruben mit den Christen. Gegen ihn führte die siegreiche Opposition mit scharfer Dialektik der Vertreter Zürichs, Dr. Jonas Furrer, der nachmalige erste Bundespräsident, der später seinen Standpunkt zugunften der Mraeliten änderte. Da nun aber Art. 4 der Bundesverfassung die Gleichheit aller Schweizerbürger vor dem Gesetze ausspricht, so fehlte es an einer genauen Bestimmung der Rechtslage der schweizerischen Ifraeliten. Das mußte zu Konflikten führen, die den Ausgangspunkt der Emanzipationsbestrebungen bilden. Dabei ift zu unterscheiden zwischen der aargauischen Rudenschaft und den frangosischen, in der Schweiz niedergelassenen Mraeliten.

Im Februar 1849 wurden vier Jiraeliten von der Luzerner Messe weggewiesen; ähnliche Konflikte ergaben sich auch mit dem Kanton Zürich; so ge= langte die aargauische Judenfrage vor die Bundesbehörden. Den Verfügungen der genannten Kantone stand der Art. 29 der Bundesverfassung ent= gegen. Er gewährleistete freien Rauf und Berkauf, sowie freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von Lebensmitteln, Bieh- und Kaufmannswaren, Landes- und Gewerbserzeugnissen aus einem Kanton in den andern, unter Vorbehalt polizeilicher Verfügungen, sowie von Magregeln gegen schädlichen Vorkauf, die aber die Kantonsbürger und die Schweizerbürger aus andern Kantonen gleich behandeln mußten. In einem durch eine rühmliche Weitherzigkeit sich auszeichnenden Auslegungsbeschluß entschied die Bundesversammlung im September 1856, "daß hinsichtlich der gegenwärtig bestehenden Ausnahmegesetze der Kantone über die Fraeliten die Art. 29 und 42 der Bunbesverfassung anzuwenden sind, in dem Sinne, daß den schweizerischen Israeliten gleich wie andern Schweizerbürgern das Recht des freien Kaufs und Verkaufs der im Art. 29 bezeichneten Gegenstände zustehe und dieselben zur Ausübung der politischen Rechte im Heimats- beziehungsweise im Niederlassungskanton befugt seien". Die praktische Durchführung dieses Bundesbeschlusses ließ aber geraume Zeit auf sich warten. Im Aargau selbst stieß er auf heftigen Widerstand. Endlich am 15. Mai 1862 erließ der Große Rat ein Geset, das die beiden Judenkorporationen zu Ortsbürgergemeinden erhob, somit den Israeliten die gleichen politischen Rechte gab, die die christlichen Bürger besaßen. In seiner prägnanten Rebe, die hauptsächlich ben eibgenössischen Standpunkt vertrat, sprach Landammann Welti, ber spätere Bundesrat, das treffliche Wort: "Nicht wir emanzipieren die Juden; sie sind es schon durch Bundesbeschluß; wer dagegen stimmt, der ist gegen die Eidgenoffenschaft!" In längeren markanten Boten fochten für die Sache ber

Afraeliten die Herren Feer-Herzog und besonders Augustin Reller. Diesem zeigte sich die Judenschaft nachträglich dankbar: 1904 wurde Reller im golbenen Buch des jüdischen Nationalfonds Nr. 1024 eingetragen; 1909 nannte sich die in Zürich gegründete ifraelitische Loge für Wohltätigkeit, Bruderliebe und Eintracht nach seinem Namen. Aber ein großer Teil der Bevölkerung, besonders in den Bezirken Baben und Zurzach, war mit der Gleichstellung der Juden durchaus nicht einverstanden. In der Presse hob ein leidenschaftlicher Kampf an. Bald erschien eine Abordnung vor dem Landammann und überreichte ihm eine von etwa 10 000 Unterschriften getragene Abresse, durch die die Regierung beauftragt wurde, dem Volke die Abberufung des Großen Rates und die Abanderung des Judengesetzes vorzulegen. Die 10 000 Unterschriften stammten aus den katholischen Bezirken Bremgarten, Muri, Baden, Zurzach, Laufenburg und Rheinfelden; 600 steuerte der benachbarte reformierte Bezirk Brugg noch bei. Am 27. Juli 1862 wurde die Abberufung des Großen Rates mit 24 726 gegen 16 413 Stimmen beschlossen, worauf auch die Regierung zurücktrat, und im September stimmten 26 703 gegen 5613 für Abanderung des Judengesetes. Die neu gewählten Behörden hatten keine leichte Aufgabe; auf der einen Seite waren sie an die Bundesvorschrift gebunden, auf der andern stand der sehr deutlich geäußerte Wille des aargauischen Volkes. Im neuen Gesetz vom 27. Juni 1863 gingen die Juden der politischen Rechte wieder verluftig. Aber schon im Juli sistierte die Bundesversammlung dieses Ge= set. Im britten Geset vom 28. August wurden zwar die Judenkorporationen belassen, aber die Fraeliten erhielten nun das Recht, in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten mitzustimmen, konnten gewählt werden und besaßen das freie Niederlassungs= und Cheschließungsrecht für den ganzen Ranton. Die Erhebung der Judenkorporationen zu Ortsbürgergemeinden erfolgte erst im Jahre 1877.

Nach dem Jahre 1848 betrachteten die Bundesbehörden es für untunlich, fremden Juden in Staatsverträgen Rechte einzuräumen, die die Rantone den schweizerischen vorenthalten durften. Das Festhalten an diesem Grundsate führte allmählich zu bedenklichen Konsequenzen. Von den unerquidlichen Berhandlungen mit der französischen Regierung haben wir oben gehört. Dem mit Holland 1862 abgeschlossenen Handels= und Nieder= lassungsvertrag versagten die Generalstaaten die Genehmigung "mit Rücksicht auf die Stellung der Fraeliten in einigen Kantonen der Schweiz". Die Gesandten Frankreichs, Englands und der Bereinigten Staaten sprachen wiederholt ihr Bedauern aus über den Ausschluß ihrer ifraelitischen Lands= leute. Ein Sandelsvertrag mit Perfien tam nicht zustande, weil man den Perfern bas Niederlassungsrecht nicht glaubte einräumen zu dürfen. Die noch gegen die Juden bestehenden konfessionellen Schranken fielen end= gültig anläßlich des Abschlusses eines neuen schweizerisch-französischen Sanbelsvertrages. Anfangs der sechziger Jahre hatte Frankreich das Freihandelssystem angenommen und gestütt darauf verschiedene internationale

Bereinbarungen getroffen. Auch ber Schweiz war baran gelegen, bei ber Neuordnung der Verkehrspolitik ihr Interesse zu wahren. In Paris war man geneigt, ben Bunichen ber Schweiz entgegenzukommen, stellte aber als conditio fine qua non die Forderung auf, daß Handel und Niederlassung im ganzen Gebiet der Eidgenoffenschaft für alle Franzosen ohne Unterschied des Glaubens, "sans distinction de culte", also auch für die Juden, unbeschränkt gestattet sein musse. Nur ungern und zögernd erklärten die Unterhändler und der Bundegrat endlich ihre Einwilligung. Es folgten langwierige Diskuffionen in ben eibgenöffischen Räten. Die Mehrheit der katholischen Rechten unter Segessers Führung verhielt sich grundfätlich ablehnend und wollte ben Staatsvertrag verwerfen. Eine andere Gruppe hielt es für unzulässig, daß mit dem Ausland Abkommen abgeschlossen würden, die mit dem Inhalt der Bundesverfassung im Wider= spruch ständen. Zuerst müßten den Aargauer Juden durch eine Revision ber Bundesverfassung alle bürgerlichen Rechte zuerkannt werden, damit nicht durch die neue Situation die französischen Juden besser gestellt würden als sie. Auf die warme Empfehlung von Bundesrat Dubs wurde der Han= bels= und Niederlassungsvertrag mit Frankreich von der Bundesversamm= lung im September 1864 gutgeheißen, der Bundesrat aber gleichzeitig beauftragt, möglichst rasch eine Vorlage über die Revision berjenigen Ver= fassungsartikel einzubringen, die die aargauischen Juden gegenüber ihren französischen Glaubensgenossen in Nachteil setten. Schon im Dezember des selben Jahres fragte der Bundesrat die Kantone an, ob sie von sich aus auf das Recht, die schweizerischen Juden von der Niederlassung auszuschließen, und in der Gesetzebung ungünstiger als die eigenen Bürger zu stellen, Berzicht leisten wollten. Die Antworten lauteten überwiegend zu= gunsten einer Revision der Bundesverfassung. Am 14. Januar 1866 ge= nehmigte das Schweizervolk mit 170 032 Ja gegen 149 401 Rein die abgeänderten Art. 41 und 48, wobei die Worte "driftliche Konfession" ge= strichen wurden; von den Ständen hatten 121/2 angenommen und 91/2 ver= worfen. Von dem genannten Tage an waren die Juden in der Schweiz in allen Rechten den andern Einwohnern gleichgestellt. Das günftige Abstimmungsresultat war nur den starken, bejahenden Mehrheiten der romanischen und ostschweizerischen Kantone zu verdanken. In der Botschaft vom 1. Juli 1865 entschuldigt sich der Bundesrat über die Rückständigkeit der Schweiz in der Judenemanzipation folgendermaßen: "Um sich zu erklären, wie ge= rade in dem freiesten Lande Europas, in der Schweiz, mit ihren milben und wohlwollenden Sitten und Gesinnungen eine solche Anomalie vom Standpunkte der Humanität sich bis heute hat halten können, darf man nicht übersehen, daß die Schweiz eben ein Land ift, das nicht durch den Wink eines Einzelnen oder auch eines erleuchteten Parlamentes unbedingt re= giert wird, sondern ein Land, in dem auch die Anschauungsweise des ein= zelnen Bürgers mehr als anderwärts beachtet werden muß." Letten Endes ist, wie die Tatsachen bartun, die Emanzipation der Ifraeliten in der Schweiz das Werk des grundsätlichen Borgehens der französischen Regierung. Die Gemährung ber Glaubens- und Gemissensfreiheit in ber Bunbesverfassung von 1874 vervollständigte noch formell die Gleichstellung. Die schweizerischen guben sind meift in selbständigen, vom Staate unabhängigen Gemeinden organisiert und bilben gemäß dem Zivilgesetbuch Bereine. Die einzige Einschränkung in neuerer Zeit bilbet der Art. 25bis, burch dessen Annahme das Schweizervolk 1893 das "Schächten" ohne vorherige Betäubung verboten hat. Die Niederlassungsfreiheit brachte eine beträchtliche Zunahme ber ifraelitischen Bevölkerung; bazu einige Zahlen: 1860 4216 Seelen; 1880 7373; 1900 12 204; 1910 18 462; 1930 17 973. Diese jüdische Bevölkerung von 1930 setzte sich zusammen aus 9803 Schweizerbürgern und 8170 Ausländern. Während die westschweizerische Zuwanderung größtenteils aus dem großen Reservoir der elfässischen Judenschaft tommt, haben sich in ber Oft- und Zentralschweiz hauptsächlich beutsche und öfterreichische Familien angesiedelt. Infolge ber zaristischen Berfolgungen in Rugland sette in den 80er Jahren die osteuropäische Zuwanderung in erheblichem Mage ein und fügte dem schweizerischen Judentum ein neues, wenig sympathisches Element bei.

Wirtschaftsentwicklungen im Donau-Raume.

Von Alfred Strobel.

politik auf lange Sicht wird nie von den allgemeinen wirtschaftlichen Bershältnissen unabhängig gemacht werden können. Der Parteipolitik ist sie ja sogar oft genug nur Mittel zum Zweck und ber Zweck besteht lediglich wieder nur im Erfolg mehr oder weniger demagogischer Agitationen. Ernster und sachlicher ift das Verhältnis zwischen Staatspolitik und Wirtschaft. hier berühren sich die Lebensgesetze und Lebensgrundlagen der Nationen und hier ist die eine durch die andere bedingt und umgekehrt auch gebunden. Wenn wir daher die Frage der politischen Gestaltung des Donau-Raumes, die in den letten Jahren so viel Aufregung, Sorgen und brobenbes Unheil über Europa heraufbeschworen hat, aufwerfen, so bürfen wir nicht übersehen, daß wir heute in Mitteleuropa ferner benn je von einer Großraumwirtschaft sind und leiber nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich eine Zerrissenheit in Rleinräume finden, die durch die Berlängerung der Rollgrenzen Europas um 18 000 Rm., diese verhängnisvolle Folge ber verschiedenen Friedensverträge des Jahres 1919, ihren sinnfälligsten Ausdruck findet. Die Erkenntnis dieser Schwierigkeit ware ja schon lange ba, wie die verschiedenen Konferenzen der Internationalen Handelskammer, bie bekannten "Empfehlungen" von Stresa usw. bezeugen. Aber wirtschaftliche Bernunft ftieß sich immer an den politischen Interessensphären die